



Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten

Im Schuljahr 2020/2021 soll der Schul- und Unterrichtsbetrieb in Nordrhein-Westfalen wieder möglichst vollständig stattfinden. Ziel in den kommenden Wochen und Monaten ist es, einen an das Infektionsgeschehen angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten sicherzustellen.

Infektionsschutz und Hygiene

- **Mund-Nasen-Schutz**

An allen Grundschulen besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1 bis 4 sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Eine Ausnahme hiervon gilt für die Schülerinnen und Schüler, soweit sie sich an ihren festen Sitzplätzen befinden und Unterricht stattfindet. Solange der feste Sitzplatz noch nicht eingenommen wurde oder sobald er verlassen wird, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. **Die Eltern sind dafür verantwortlich, Mund-Nase-Bedeckungen zu beschaffen.**

- **Rückverfolgbarkeit**

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind konstante Lerngruppen erforderlich. Der Unterricht wird, sofern nicht zwingende schulorganisatorische Gründe dem entgegenstehen, bis auf Weiteres, klassenbezogen stattfinden.

In den Klassenräumen, sowie weiteren Unterrichtsräumen wird eine feste Sitzordnung eingehalten und dokumentiert.

- **Hygiene**

Es wird auf eine regelmäßige, den baulichen Gegebenheiten angepasste Durchlüftung der Räume geachtet. Zugleich werden die bereits bestehenden Hygienekonzepte zum Infektionsschutz fortgeführt.

- **Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern**

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen. Es gilt die allgemeine Schulpflicht. Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen gilt: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Das Ministerium empfiehlt die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt. **In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit.**

Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich länger als 6 Wochen nicht, so ist der Schule ein ärztliches Attest vorzulegen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in der

Schule. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, beim Distanzunterricht, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Geeignete Formen der Leistungsbewertung sind vorgesehen.

- **Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben**

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen - insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister - in häuslicher Gemeinschaft lebt, und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen des Infektionsschutzes innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Unterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur im absoluten Ausnahmefall vorübergehend in Betracht kommen. Voraussetzung ist ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

- **Vorgehen in Schule bei Corona-Verdachtsfällen**

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome aufweisen, sind ansteckungsverdächtig und daher zum Schutz der Anwesenden unmittelbar von den Eltern abzuholen. Auch Schnupfen kann zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens empfiehlt das Ministerium, dass die Schülerin oder der Schüler für 24 Stunden zu Hause beobachtet wird. Sollten in dieser Zeit keine weiteren Symptome wie z.B. Husten, Fieber, Verlust des Geschmacks-und/oder Geruchssinns auftreten, kann die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teilnehmen.

- **Lernen auf Distanz im Fall einer Quarantäne**

Für die Dauer einer Quarantäne (dabei ist von 14 Tagen auszugehen) ist die Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen. Diese Schülerinnen und Schüler werden im Lernen auf Distanz beschult und sind verpflichtet, die geforderten Aufgaben vollständig zu erledigen.

Betrieb der Offenen Ganztagschule (OGS)

Mit Beginn des Unterrichts am 12. August bietet auch unsere OGS wieder einen der Situation angepassten Betrieb an. Weitere Informationen erhalten Sie im Laufe der ersten Schultage und -wochen.

Bei Rückfragen können Sie die Leitung der OGS telefonisch unter der Nummer 02382/7600945 erreichen. Gerne können Sie auch eine Mail senden an: ganztag-don-bosco-ahlen@web.de.

Ahlen, 12 August 2020

